

Durchführungsvertrag
zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Energiepark Hülshede“

in Ostbevern nach § 12 BauGB

Zwischen

der Gemeinde Ostbevern, Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Karl Piochowiak

- nachfolgend Gemeinde Ostbevern genannt —

und

Herrn Philipp von Beverfoerde-Werries, Loburg 14, 48346 Ostbevern

- nachfolgend Vorhabenträger genannt -

wird folgender Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB geschlossen:

Präambel

Herr Philipp von Beverfoerde-Werries beabsichtigt, auf dem in § 1 Abs. 2 genannten Grundstücken eine Photovoltaikfreiflächenanlage und eine Windenergieanlage zu errichten.

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im planungsrechtlichen Außenbereich. Für die Bebauung ist deshalb die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans

notwendig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bildet in Verbindung mit der Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der geplanten Vorhaben. Die Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ und die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden durch entsprechende Beschlüsse des Umwelt- und Planungsausschusses am 25.03.2025 eingeleitet.

Teil I

Allgemeines

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage und einer Windenergieanlage einschließlich der mit der Durchführung dieser Vorhaben im Zusammenhang stehenden Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 17,5 ha mit folgenden Grundstücken: Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstücke 107 und Flur 34, Flurstück 53, wie im Plan Anlage 1 dargestellt.
- (3) Der Vorhabenträger ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Eigentümer des in der Anlage 1 dargestellten Vertragsgebietes.
- (4) Für das Vertragsgebiet wird im Rahmen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes eine „Sonderbaufläche Freiflächen PV“ und eine „Sonderbaufläche Windenergie“ planungsrechtlich vorbereitet und durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB verbindlich festgesetzt.

§ 2 Verfahren

- (1) Der Vorhabenträger hat am 11.03.2025 die Einleitung eines Planverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB beantragt. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich die Notwendigkeit für eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat daraufhin am 25.03.2025 einen entsprechenden

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Hülshede“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

- (2) Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB erfolgt nach der Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses über den von der Vorhabenträgerin vorzulegenden Vorentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ und der Begründungen.
- (3) Der Vorhabenträger hat auf Verlangen der Gemeinde die Planungen der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat vorzustellen und zu erläutern.
- (4) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass durch vertragliche Vereinbarungen die kommunale Planungshoheit, insbesondere der Abwägungsspielraum des Gemeinderats nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht eingeschränkt werden darf. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Durchführung der von ihm beabsichtigten Planung und eine Bindung der Gemeinde zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Soweit der Gemeinderat im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung von einem Satzungsbeschluss und dem Beschluss einer Flächennutzungsplanänderung Abstand nehmen sollte, hat der Vorhabenträger die ihr bis dahin im Vertrauen auf das Zustandekommen der Satzung entstandenen Aufwendungen für Vorleistungen endgültig zu tragen. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie auf andere Entschädigungsleistungen steht ihr gegen die Gemeinde nicht zu (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB, welcher die Anwendung der §§ 39 bis 44 BauGB ausschließt).
- (5) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Gemeinde bei Nichteinhaltung der Durchführungsverpflichtung nach § 8 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben kann. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber der Gemeinde bestehen in diesem Fall nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt oder eine erteilte Baugenehmigung von einem Gericht aufgehoben wird.

§ 3 Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen, Planungsleistungen

- (1) Der Vorhabenträger hat auf seine Kosten in Abstimmung mit der Gemeinde die fristgerechte Erarbeitung sämtlicher für das Gebiet notwendigen Abstimmungen, Gutachten und die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der erforderlichen Flächennutzungsplanänderung zu veranlassen. Ist für die Herstellung der geplanten Anlagen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Vorhabenträger diese ein.
- (2) Die Auswahl der Gutachter und Planer, welche die erforderlichen Aufträge im Rahmen der Bauleitplanung erfüllen sollen, hat einvernehmlich zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu erfolgen. Untersuchungsprogramme und Inhalte sind vor Ausführung mit der Gemeinde bzw. mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
- (3) Durch die Gemeinde erfolgt eine Anfrage beim Kampfmittelräumdienst hinsichtlich der Kampfmittelfreiheit für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die hierfür entstehenden Bearbeitungsgebühren trägt der Vorhabenträger. Unabhängig von dem Ergebnis der Kampfmittelauswertung ist folgendes zu beachten: Da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, bodeneingreifende Bauarbeiten in der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch das Ordnungsamt der Gemeinde Ostbevern (02532/8236) oder die Polizei zu verständigen. Die mit den entsprechenden Baumaßnahmen beauftragte Firmen sind gleichlautend darüber zu informieren.
- (4) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung sind der Gemeinde digital und XPlan-konform zur Verfügung zu stellen. Rechtlich bindende Planinhalte (Metadaten) sind in XPlanung vollständig zu erfassen. Alle in der Planzeichnung enthaltenen Geometrien sind vor Abgabe der Unterlagen zu prüfen und ggf. zu korrigieren (keine Überlappungen, Flächenschluss).
- (5) Der Vorhabenträger benennt einen Ansprechpartner. Der zu benennende Vertreter ist alleiniger Ansprechpartner für die Gemeinde.

Teil II

Vorhaben

§ 4 Beschreibung des Vorhabens

- (1) Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 14,3 ha mit einer geplanten Leistung von ca. 20.436 KWp. Die Anlage besteht aus den Komponenten: Solarmodule, Aufständering, Nebenanlagen wie Mess- und Schaltanlagen, Wechselrichter, Trafostation, Batteriespeicher sowie ober- und unterirdisch verlegter Kabel. Weiterhin soll auf der südöstlichen Teilfläche des Vorhabengebietes eine Windenergieanlage mit einer max. Gesamthöhe von 255,50 m und einer Leistung zwischen 6 und 7 MW errichtet werden. Aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung auf dem Sektor des PV- und Windanlagenbaues werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine auf einen bestimmten Anlagen-/Leistungstyp festgelegten Festsetzungen erfolgen.

Das Vertragsgebiet wird von einer Zaunanlage umschlossen. Innerhalb der Anlagenfläche werden notwendige Zu- und Wartungswege errichtet. Es werden Begrünungsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgenommen. Die – von den Hauptverkehrsstraßen aus gesehen – hinter den Hecken geplanten Zaunanlagen werden mit Höhen von 4,20 m bzw. 3,80 m errichtet und bis zum Aufwachsen der Heckenstrukturen mit einem blickdichten Gewebe versehen.

Aus wirtschaftlichen Erwägungen (Stromproduktion in den nachfragestarken Zeiten morgens/abends) erfolgt eine Aufständering der PV-Anlage in Ost-Westausrichtung.

§ 5 Verkehrliche Erschließung

- (1) Die Anfahrt zum nördlichen Vorhabengebiet (Teilbereich I) erfolgt über die Zufahrt zum Mitfahrerparkplatz an der B 51. Das südöstliche Vorhabengebiet (Teilbereich II) mit der geplanten Windenergieanlage wird verkehrlich über den an die L 830 angebundenen Wirtschaftsweg erschlossen. Die Wegefläche kann nach Abstimmung mit dem Kreis Warendorf und dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW mit einer wassergebundenen Decke für die Nutzung durch Wartungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge zur Bewirtschaftung der Waldflächen befestigt werden.

- (2) Werden nach Abschluss der Bauarbeiten Schäden an der Zuwegung oder den Nebenanlagen des Mitfahrerparkplatzes festgestellt, die auf die Bautätigkeit der Vorhabenträgerin zurückzuführen sind, werden diese Schäden von dem Vorhabenträger auf seine Kosten beseitigt, so dass der Zustand dem Zustand der Einrichtungen vor Baubeginn entspricht. Vor Baubeginn und nach Fertigstellung ist der Zustand durch eine Dokumentation festzustellen. Die jeweilige Dokumentation erfolgt durch eine Begehung mit mindestens einem Vertreter der Vorhabenträgerin und des Straßenbaulastträgers.
- (3) Für die Errichtung der geplanten Windenergieanlage in der Teilfläche SO-WEA mit überdurchschnittlich schweren und sperrigen Komponenten erfolgt eine temporäre Erschließung mit nur geringen Kurvenradien über die westlich des Einmündungsbereichs B 51/L 830 gelegene Ackerfläche des Vorhabenträgers.

§ 6 Ver- und Entsorgung

- (1) Der produzierte Strom wird gespeichert bzw. in das öffentliche Netz der Westnetz eingespeist.
- (2) Zur Sicherung von Kabeltrassen auf gemeindlichen Flächen erklärt sich die Gemeinde bereit, eigenständige Gestattungsverträge zur Einräumung eines Leitungsrechts mit dem Vorhabenträger zu schließen und stimmt bei Bedarf einer dinglichen Sicherung im Grundbuch zu Lasten der Gemeinde zu. Sämtliche Kosten, die für eine dingliche grundbuchrechtliche Sicherung entstehen, werden von dem Vorhabenträger übernommen. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Vorhabenträger, ob im Bereich des geplanten Kabelverlaufs bereits Ver- und Entsorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
- (3) Das anfallende Niederschlagswasser wird unmittelbar im Plangebiet unter den Solarmodulen zur Versickerung gebracht. Das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin dem natürlichen Boden- und Wasserhaushalt zugeführt, so dass der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Vorhabenträger erklärt, dass ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung, an die Abwasserentsorgung sowie eine Müllentsorgung nicht erforderlich ist, da innerhalb des Plangebietes kein Bedarf an Trinkwasser besteht sowie kein Abwasser und Müll durch die geplanten Vorhaben anfällt.

§ 7 Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft

- (1) Zum nachhaltigen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das Vorhaben wird der Vorhabenträger den in der Eingriffsbilanzierung des Planungsbüros Kortemeier Brokmann vom 31.03.2026 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermittelten Kompensationsbedarf von insgesamt 19.735 Werteinheiten auf eigene Kosten durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf der Fläche Gemarkung Ostbevern, Flur 19, Flurstück 19 und einer Ersatzaufforstung auf einer gegenwärtig als Acker genutzten Fläche in der Gemarkung Ladbergen, Flur 81, Flurstück 30 ausgleichen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der zuletzt fertiggestellten Photovoltaikanlage oder der Windenergie zu beginnen und in 24 Monaten fertig zu stellen (Wachstumsphasen).

Teil III

Durchführung des Vorhabens

§ 8 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die Vorhaben samt Erschließung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Regelungen dieses Vertrages durchzuführen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ einen prüffähigen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der Genehmigungsbehörde des Kreises Warendorf einzureichen. Spätestens 36 Monate nach Rechtskraft der jeweiligen Genehmigung der Bauvorhaben sind die Freiflächenphotovoltaik- und die Windenergieanlage fertigzustellen.
- (3) Dem Vorhabenträger kann eine angemessene Verlängerung der Fristen gem. Abs. 2 gewährt werden, wenn die Fristen aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu

vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es zu einer von dem Vorhabenträger nicht zu vertretenden Verzögerung im Bauverlauf (z. B. unzumutbare Witterungsverhältnisse, unverschuldete Lieferengpässe) kommt oder wenn eine Fertigstellung innerhalb der genannten Frist aufgrund von Ereignissen und Umständen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, nicht möglich ist. Über die Gewährung einer Fristverlängerung hat der Gemeinderat zu entscheiden.

- (4) Der Vorhabenträger hat die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage der Gemeinde umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Rückbauverpflichtung

- (1) Nach Aufgabe des Betriebs der Photovoltaikfreiflächenanlage und der Windenergieanlage hat der Vorhabenträger auf seine Kosten alle Komponenten der Photovoltaikanlage (Module, Modulgestelle etc.) und die sonstigen technischen und baulichen Anlagen (Mess- und Schaltanlagen, Wechselrichter, Trafostation, Batteriespeicher) einschließlich vorhandener Fundamente und der Einzäunung innerhalb von 36 Monaten nach der endgültigen Einstellung des Betriebs abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Der Rückbauverpflichtung der Windenergieanlage beinhaltet auch die Beseitigung des Fundaments bis auf 80 cm unterhalb der Geländeoberfläche.
- (2) Zur Sicherung, der sich aus der Rückbauverpflichtung ergebenden Maßnahmen, leistet der Vorhabenträger eine Sicherheit in Höhe von 2 Prozent der Nettoinvestitionssumme des Gesamtprojektes durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft. Die unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft kann bei einer anerkannten deutschen Bank oder Sparkasse abgeschlossen werden. Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt nach Abschluss des vollständigen Rückbaus der Anlage, der Bodenversiegelungen sowie der verlegten Kabelanlagen auf den gemeindeeigenen Flächen.
- (3) Wird in den Baugenehmigungen für die Photovoltaikfreiflächenanlage und für die Windenergieanlage bereits eine Rückbaubürgschaft seitens der Bauaufsichtsbehörde gefordert, erlischt die Verpflichtung gegenüber der Gemeinde aus Abs. 2.

Teil IV

Sicherung und Schlussbestimmungen

§ 10 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Vorhabenträger trägt vom Tag des Beginns der Arbeiten zur Durchführung des Vorhabens die Verkehrssicherungspflicht im gesamten Vertragsgebiet.
- (2) Für Schäden, die infolge der Arbeiten an bestehenden Leitungen, Straßen und Wegen, die im Rahmen der Bauarbeiten entstehen, haftet der Vorhabenträger nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf gemäß §12 Abs. 5 BauGB der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der in diesem Vertrag genannten Durchführungsfrist gefährdet ist.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.
- (3) Sobald der Rechtsnachfolger vollumfänglich in diesen städtebaulichen Vertrag eingetreten ist, ist der Vorhabenträger aus der Haftung gegenüber der Gemeinde entlassen. Der Vorhabenträger haftet gegenüber der Gemeinde für die Erfüllung des Vertrages neben etwaigen Rechtsnachfolgern, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 12 Rücktrittsrecht

- (1) Der Vorhabenträger und die Gemeinde sind zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, sofern der Vorhabenträger die Vorhaben aufgibt und gegenüber der Gemeinde erklärt, dass sie das vorhabenbezogene Planverfahren aus z. B. wirtschaftlichen Gründen aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen

nicht weiterführen wird, oder die Gemeinde Änderungen am abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan verlangt, die der Vorhabenträger nicht mitträgt. Das Rücktrittsrecht erlischt, sobald der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist oder sobald für die geplanten Vorhaben oder Teile davon eine Baugenehmigung besteht.

- (2) Die Gemeinde kann insbesondere vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorhabenträgerin die sich aus den § 8 Abs. 2 dieses Vertrages ergebenden Pflichten nicht einhält.
- (3) Die Erklärung des Rücktritts hat gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich zu erfolgen.
- (4) In allen Fällen des Rücktritts oder einer sonstigen vorzeitigen Vertragsbeendigung hat die Vorhabenträgerin grundsätzlich alle von der Gemeinde zur Durchführung dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien herauszugeben. Dem Vorhabenträger stehen für die von ihm bis dahin erbrachten Aufwendungen keine Entschädigungs-, Ersatz-, Rückgewähr- und Vergütungsansprüche gegen die Gemeinde zu.

§ 13 Beiderseitige Verpflichtungen

- (1) Den Vertragsparteien obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und zur sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragsparteien jeweils unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Gemeinde strebt an, alle notwendigen Beschlüsse herbeizuführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die erforderlich oder sachdienlich sind. Ansprechpartner und koordinierende Stelle bei der Gemeinde ist das Bauamt. Alle im Vertrag zu erbringenden Informationen und Nachweise sind dieser Stelle zuzuleiten.

§ 14 Einhaltung des Bürgerenergiegesetzes NRW / Bürgerbeteiligung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich unwiderruflich, die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW –

BürgEnG) in der jeweils gültigen Fassung für das im Vorhaben- und Erschließungsplan definierte Vorhaben vollumfänglich zu erfüllen. Er wird der Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu diesem Zweck einen gesetzeskonformen Beteiligungsentwurf vorlegen und mit ihr mit dem Ziel des Abschlusses einer gemeinsamen Beteiligungsvereinbarung verhandeln.

- (2) Sollte trotz ernsthafter Verhandlungen innerhalb der gesetzlichen Frist keine einvernehmliche Beteiligungsvereinbarung geschlossen werden, verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Erfüllung der gesetzlichen Ersatzbeteiligung bzw. Ausgleichsabgabe gemäß §§ 10, 11 BürgEnG. In diesem Fall sind Nachrangdarlehen an die Bürger zu emittieren sowie eine jährliche Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erfüllung der Pflichten aus dem BürgEnG eine wesentliche Geschäftsgrundlage für diesen Durchführungsvertrag und den darauf basierenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan darstellt. Eine schuldhaft Verletzung der Pflichten aus Absatz 1 berechtigt die Gemeinde, die Durchführung des Vorhabens zu untersagen oder Schadensersatz geltend zu machen

§ 15 Wirksamwerden des Vertrags

- (1) Der Vertrag wird wirksam, wenn der Rat der Gemeinde Ostbevern der Unterzeichnung dieses Vertrages zugestimmt hat und die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt. Sofern eine Planreife nach § 33 BauGB anerkannt wird, verpflichtet sich der Vorhabenträger, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, den Inhalt dieses Vertrages verbindlich anzuerkennen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich eine Vertragslücke zeigt.

- (2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

Ostbevern, den XX.XX.2026

Ostbevern, den XX.XX.2026

Karl Piochowiak
Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Philipp von Beverfoerde
Vorhabenträger